



Informationen für LBV-Kreisgruppen und LBV-Aktive zur 23-Uhr-Licht- Abschaltung an öffentlichen Gebäuden (Lichtverschmutzung)

Liebe LBVlerinnen, liebe LBVler,

in diesem Briefing möchten wir Ihnen die Gesetzeslage zur Lichtverschmutzung in Bayern, insbesondere zur **rechtlich verpflichtenden Abschaltung von Anleuchtungen (Fassadenbeleuchtung) öffentlicher Gebäude ab 23 Uhr** vorstellen. Diese Regelungen wurden in Folge des Volksbegehrens Artenvielfalt verankert. Nun wollen wir sicher gehen, dass die Regeln auch umgesetzt werden – auf diesen Seiten zeigen wir, was jede Einzelne und jeder Einzelne tun kann!

Gesetzliche Änderungen in Sachen Lichtverschmutzung durch das Volksbegehren Artenvielfalt

Durch das Volksbegehren Artenvielfalt „Rettet die Bienen“ kam es in Bayern zu umfassenden gesetzlichen Änderungen – auch beim Umweltproblem Lichtverschmutzung.

In Bayern gilt seitdem rechtlich verbindend:

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

Artikel 11a

Himmelstrahler und Beleuchtungsanlagen

1 Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich sind zu vermeiden. 2 Himmelstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung sind unzulässig. 3 Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden. 4 Beleuchtungen in unmittelbarer Nähe von geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen sind nur in Ausnahmefällen von der zuständigen Behörde oder mit deren Einvernehmen zu genehmigen.

[Bayerisches Naturschutzgesetz, geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern („Rettet die Bienen!“) vom 24. Juli 2019, §1, 5]

Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG)

Art. 9 Vermeidbare Lichtemissionen

(1) Nach 23 Uhr und bis zur Morgendämmerung ist es verboten, die Fassaden baulicher Anlagen der öffentlichen Hand zu beleuchten, soweit das nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich oder durch oder auf Grund Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

(2) 1 Im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs sind beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen verboten. 2 Die Gemeinde kann bis längstens 23 Uhr Ausnahmen von Satz 1 zulassen für

1. Gaststätten und
2. zulässigerweise errichtete Gewerbebetriebe an der Stätte der Leistung, soweit dafür in Abwägung mit dem Gebot der Emissionsvermeidung ein erhebliches Bedürfnis besteht.

Artikel 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
[...]

5. den Verboten nach Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt.

[Bayerisches Immissionsschutzgesetz, geändert durch das Zweite Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern (Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz) vom 24. Juli 2019, §2]

Hinweis:

Die aktuelle Fassung bayerischer Gesetzestexte findet man auch im Internet unter:
<https://www.gesetze-bayern.de/>

Bayerisches Naturschutzgesetz:
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayNatSchG>

Bayerisches Immissionsschutzgesetz:
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayImSchG>

Was bedeutet das? Und was können wir als KG bzw. ich als ehrenamtlich Aktive/-r tun?

- Besonders interessant für die LBV-Arbeit vor Ort ist **Artikel 9 Absatz 1 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes**. Er legt fest, dass Fassaden öffentlicher Gebäude nach 23 Uhr bis zur Morgendämmerung nicht beleuchtet werden dürfen! Das heißt, das Anstrahlen bspw. des Rathauses, von Schulen oder auch von Kirchen ist in Bayern zu dieser Uhrzeit nicht erlaubt!
- Diese Regelung ist ein kleiner, aber wichtiger Schritt zu weniger Lichtverschmutzung in der Nacht.
- Der LBV will nun erreichen, dass diese Gesetzesvorschrift auch wirklich flächendeckend in Bayern eingehalten wird.
- Gerade bei neuen Gesetzen, die jahrelang eingefahrene Routinen unterbrechen, steht in Frage, ob diese tatsächlich beachtet werden. Vielleicht wird die Abschaltung durch die Gemeinde an einem Gebäude schlicht vergessen oder die Gesetzeslage ist den Verantwortlichen gar nicht bekannt.
- Alle interessierten LBV-lerinnen und LBV-ler sind daher dazu aufgerufen, in ihrer Kommune vor Ort die Augen offen zu halten: Wird die Anleuchtung öffentlicher Gebäude spätestens um 23 Uhr wirklich beendet? Oder sind auch nach 23 Uhr noch öffentliche Gebäude angestrahlt?
- Falls das Gesetz nicht umgesetzt wird, empfiehlt es sich, die Verantwortlichen darauf hinzuweisen und die Umsetzung des Gesetzes zu verlangen.

Was mache ich, wenn in meiner Kommune nach 23 Uhr öffentliche Gebäude noch angestrahlt werden?

- Schreiben Sie Ihre Kommune entsprechend an (per E-Mail oder Brief) oder greifen Sie zum Telefon! Einem Brief wird oft eine größere Aufmerksamkeit geschenkt als einer E-Mail.
- Weisen Sie freundlich darauf hin, was sie beobachtet haben und fordern Sie die Abschaltung des Lichts ein.
- **Ziel ist die Abschaltung des Lichts und die Umsetzung des Gesetzes.** Daher sollte die Kommune positiv darauf hingewiesen werden.
- Sie brauchen sich nicht auf Diskussionen einlassen, die Rechtslage ist klar: Es muss abgeschaltet werden. Es handelt sich um ein Gesetz!
- Sollte das Licht nach mehreren Wochen und einmaligen Nachhaken weiterhin nicht ausgeschaltet werden und dies auch nicht angekündigt sein, kann mehr Druck aufgebaut werden.
- Weisen Sie die Kommune darauf hin, dass das Anlassen des Lichts nach Art. 11, Satz 1, 5 BayImSchG eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die Geldbußen zur Folge haben kann.
- Schaltet die Kommune das Licht wider Erwarten weiterhin nicht aus können bspw. Leserbriefe in der Lokalzeitung geschrieben oder eine Pressemitteilung verfasst werden.

Bitte Lage an die Landesgeschäftsstelle melden!

- Falls Sie aktiv werden und in Ihrer Kommune schauen, ob die 23-Uhr-Abschaltung erfolgt, geben Sie das Ergebnis (sowohl bei Nicht-Abschaltung als auch bei Abschaltung) bitte kurz an die Landesgeschäftsstelle weiter, das hilft uns, einen bayernweiten Eindruck der Lage zu bekommen. Sie können natürlich selbst entscheiden, wie umfangreich sie aktiv werden: Sie können sich nur einzelne Gebäude (in Ihrer direkten Umgebung) anschauen, oder systematisch möglichst viele öffentliche Gebäude Ihrer Gemeinde überprüfen.

Bitte nutzen Sie für Ihre Rückmeldung dieses Formular: <https://www.lbv.de/ratgeber/naturwissen/lichtverschmutzung/meldung-beleuchtete-gebäude/>

Hintergrund: Auf der Basis der Rückmeldung kann die LGS einschätzen, ob es sich um vereinzelte Fälle handelt, bei denen es reicht, auf kommunaler Ebene dagegen vorzugehen oder ob sich ein flächendeckendes Problem abzeichnet. Dann würde die LGS auf höherer Ebene aktiv werden. **Bitte helfen Sie uns mit einer kurzen Mitteilung dabei, ein bayernweites Lagebild zu erhalten!**

Beachten Sie bitte, dass wir dazu auf Informationen Ihrerseits wie Datum und Uhrzeit der Beobachtung, Adresse des öffentlichen Gebäudes etc. angewiesen sind. Sie können optional auch ein entsprechendes Foto hochladen (Bitte achten Sie darauf, dass keine Personen auf den Fotos erkennbar sind!).

Tipps und weitere Hinweise

- Falls Sie die Kommune auf Missstände hinweisen: Fügen Sie am besten gleich einen Auszug aus dem Gesetzestext hinzu!
- Eine Briefvorlage ist diesem Briefing beigelegt
- **Bitte beachten Sie bei einer Überprüfung der 23-Uhr-Abschaltung unbedingt die in Ihrer Region geltenden Corona-Bestimmungen und führen Sie einen nächtlichen Rundgang nur/erst wieder durch, wenn dies zulässig ist! Die Überprüfung der 23-Uhr-Abschaltung ist selbstverständlich **kein** triftiger Grund, der legitimiert, bei einer bestehenden nächtlichen Ausgangssperre rauszugehen.**

Hintergrund: Lichtverschmutzung als Umweltproblem

Das Thema Lichtverschmutzung erfährt erst seit einigen Jahren eine zunehmende Aufmerksamkeit. Dass das von Menschen künstlich geschaffene Licht auch negative Auswirkungen hat, ist vielen Menschen noch nicht bewusst und die Problematik ist auch erst in den vergangenen Jahrzehnten vermehrt zum Thema wissenschaftlicher Auseinandersetzung geworden. Es handelt sich also um ein vergleichsweise „neues“ Handlungsfeld in Forschung, Politik und Naturschutz. Gleichzeitig wächst der Umfang künstlicher Beleuchtung erheblich und unsere Nächte werden immer heller. Webetafeln, Straßenbeleuchtungen und Fassadenbeleuchtung sind nur einige Beispiele dafür, wo uns im Alltag künstliches Licht begegnet. Oft ist dieses Licht nicht zwingend notwendig. Teils leuchtet Licht an Orten, an denen es praktisch von niemandem gesehen wird.

Eine negative Auswirkung des verschwenderischen und unüberlegten Umgangs mit Licht in unserer Gesellschaft ist der Verbrauch von Energie und damit die Umweltbelastung, die mit der Herstellung dieser Energie einhergeht (Co2-Ausstoß). Allein aus diesem Grund ist es sinnvoll die Beleuchtung unserer Umgebung einzugrenzen und nicht benötigtes Licht auszuschalten bzw. gar nicht erst zu installieren.

Doch Lichtverschmutzung hat dazu auch noch deutliche Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere, auf unsere Ökosysteme, sprich: Auf die Biologische Vielfalt. Auch hier richtet Licht Schaden an, der vermeidbar wäre. Nicht bloß durch die Abschaltung/Deinstallation von nicht benötigtem Licht, auch der überlegte Einsatz der Beleuchtung (bspw. gezielte Lichtlenkung ohne Abstrahlung in den Himmel, Beachtung von Lichtfarbe, Möglichkeiten der Dimmung) können hier leicht Abhilfe schaffen. Nachtaktive Insekten, Vögel, Bäume in der Nähe von Straßenlaternen – all diese Lebewesen werden von unserem künstlich geschaffenen Licht beeinflusst. Der sogenannte „Staubsauger-Effekt“ an Straßenlaternen, der für unzählige Insekten zur tödlichen Falle wird, ist nur ein Beispiel für Verluste. Licht kann den natürlichen Tag-Nacht Rhythmus von Lebewesen stören, Vögel durch Himmelsstrahler in ihrer Flugbahn irritiert werden und dadurch mit Hindernissen kollidieren.

All diese Auswirkungen von Lichtverschmutzung müssen mehr erforscht werden, denn viele Zusammenhänge verstehen wir noch nicht genau. Die Forschung der letzten Jahre verdeutlicht aber immer mehr: Die Lichtverschmutzung muss viel mehr in das Bewusstsein von Planern, Politik und auch von Naturschützerinnen und Naturschützern rücken.

Leseempfehlung:

Wer sich auf wissenschaftlicher Basis aber so allgemeinverständlich wie möglich tiefer in das Thema Lichtverschmutzung einlesen möchte, der findet im „**Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen**“ des Bundesamts für Naturschutz eine gute Lektüre für eine erste Annäherung an das Thema!

Hier wird in das Thema Lichtverschmutzung eingeführt, die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Lebensräumen, bspw. Fledermäuse, Vögel und Insekten kompakt dargestellt, die Rechtslage erläutert und Lösungen für die Reduzierung der Lichtverschmutzung skizziert.

Die Broschüre ist kostenlos im Internet abrufbar:

<https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript543.pdf>

Außerdem kann sie beim BfN bestellt werden.

Schroer, Sibylle/Huggins, Benedikt/Böttcher, Marita/Hölker, Franz. 2019. Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen. Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. Bonn.